

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Brunnen I bis IV der Gemeinde Hasbergen.
- Wasserschutzgebiet Hasbergen -**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit §§ 91 und 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird verordnet:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **Brunnen I bis IV Hasbergen** ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Die Brunnen befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung Hasbergen
Brunnen I: Flur 4, Flurstück 2/13
Brunnen II: Flur 1, Flurstück 13/4
Brunnen III: Flur 1, Flurstück 79/2
Brunnen IV: Flur 2, Flurstück 116/22
und werden von der Gemeinde Hasbergen als Wassergewinnungsanlage zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben.
- (3) Begünstigter im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück, bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (engere Schutzzone)
- III (weitere Schutzzone)

§ 3

Grenzen der Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet Hasbergen liegt im Landkreis Osnabrück, Gemeinde Hasbergen, in den Gemarkungen Gaste, Hasbergen und Ohrbeck. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Die genauen Grenzen der Schutzgebietszonen ergeben sich aus den Karten der Zonen I im Maßstab 1: 250 sowie der Karte Zone II und III im Maßstab 1: 5.000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück sowie der Gemeinde Hasbergen aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind die in Anlage 2 dieser Verordnung genannten Handlungen nach Maßgabe der dortigen Aufstellung in den Schutzzonen II und III verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig (–) aufgrund dieser Verordnung. Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an die Düngung und Aufzeichnungspflicht

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ($P_2 O_5$) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ($P_2 O_5$) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ($P_2 O_5$), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

- (4) Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitrat-Gehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7

Genehmigung und Befreiung von den Verboten

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und befristet eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Insbesondere darf die Genehmigung einer beschränkt zulässigen Handlung nur versagt werden, wenn diese Handlung oder Maßnahme auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.
- (2) Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzbestimmungen Nr. 6-9, 11, 14 und 15 nach Anlage 3 zu § 5 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

§ 8

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die Untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht. § 10 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 9

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Unteren Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.).
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 10

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Gemeinde Hasbergen dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 96 bis 99 WHG von der Unteren Wasserbehörde festgesetzt, wenn zwischen der Gemeinde Hasbergen und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG i.V.m. § 93 NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 5 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.
- (3) Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG ist die Gemeinde Hasbergen bzw. deren Rechtsnachfolger.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr.8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 und § 5 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 Abs. 1 und 2 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 9 nicht duldet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 19.12.2016


Landkreis Osnabrück
Der Landrat

Anlage 2 (zu § 5)

<u>Abwasser</u>		<u>Schutzzone</u>	
		II	III
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	<i>Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen</i>	V	V
1.2	<i>Untergrundverrieselung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone</i>		
1.2.1	von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in einer bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlage	V	V
1.2.2	des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließenden Niederschlagswassers	V	V
1.2.3	des von Dach- und Terrassenflächen abfließenden Niederschlagswassers (gilt auch für Hofflächen, bei denen Verunreinigungen des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden können.)	V	-
1.3	<i>Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone</i>		
1.3.1	von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in einer bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlage	V	G
1.3.2	des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließenden Niederschlagswassers	V	G
1.3.3	des von Dach- und Terrassenflächen abfließenden Niederschlagswassers (gilt auch für Hofflächen, bei denen Verunreinigungen des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden können.)	G	-
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 32 NWG		
2.1	<i>Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlage</i>	V	G
2.2	<i>Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlage mit zusätzlicher Hygienisierungsstufe</i>	G	G
2.3	<i>sonstiges Abwasser</i>	V	V
3	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen zum		
3.1	<i>Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet</i>	V	G
3.2	<i>Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet</i>	G	G
4	Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben		
4.1	<i>Bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlage</i>	V	G
4.2	<i>Bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlage mit zusätzlicher Hygienisierungsstufe und Einleitung in ein Oberflächengewässer nach Pkt. 2.2</i>	G	G
4.3	<i>sonstige Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben</i>	V	V
5	Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V

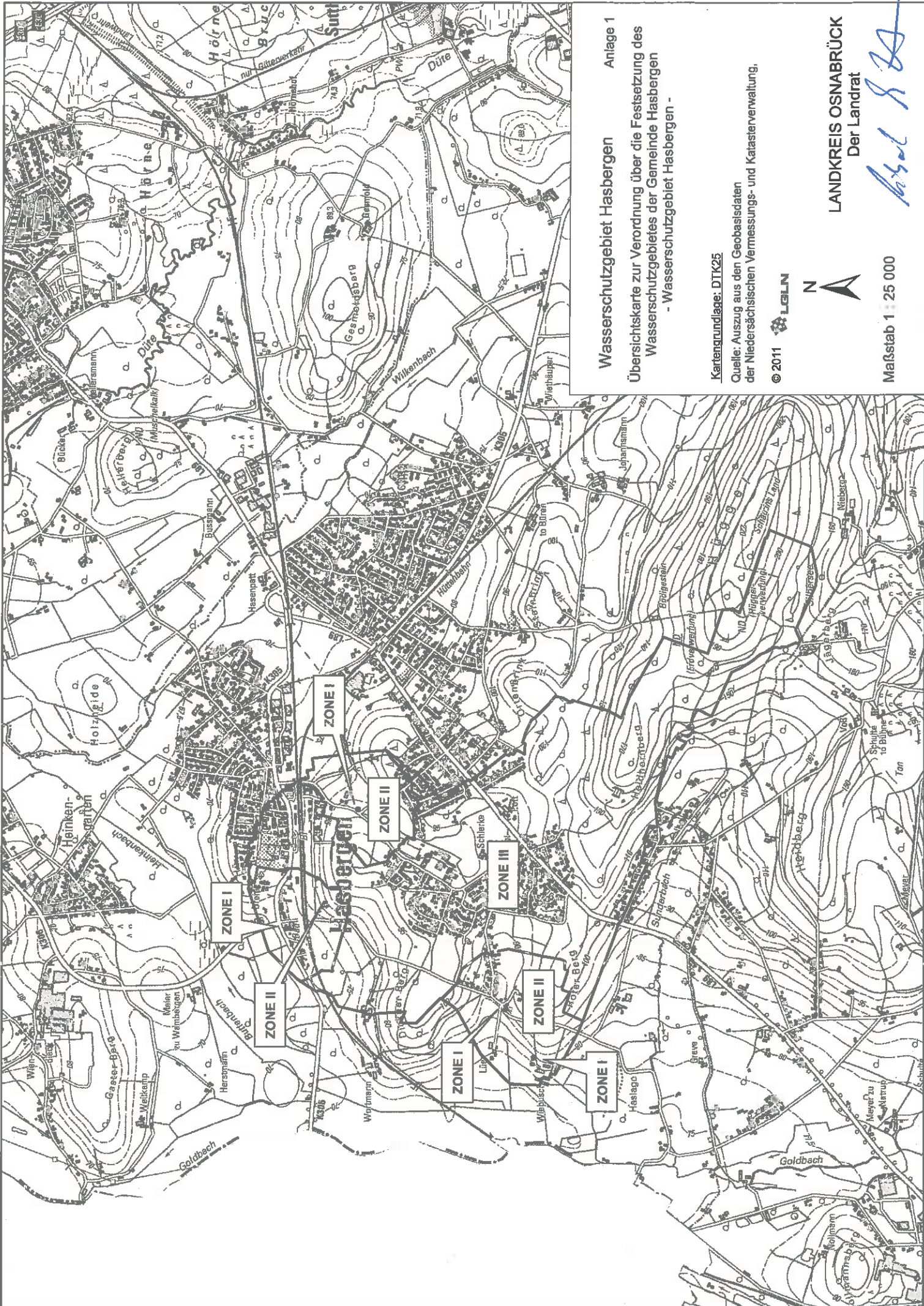
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		II	III
6	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV	V	V
7	Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
8	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
9	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
9.1	<i>Grünland</i>		
9.1.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	V	V
9.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
9.2	<i>landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen</i>		
9.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres (Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird)	V	V
9.2.2	in der übrigen Zeit	V	-
9.3	<i>forstwirtschaftlich genutzte Flächen</i>	V	V
10	Aufbringen von Stallmist		
10.1	<i>auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen</i>	V	V
10.2	<i>auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen</i>	V	-
11	Umbruch von Grünland		
11.1	<i>zur Nutzungsänderung</i>		
11.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
11.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
11.2	<i>zur Grünlanderneuerung</i>	G	G
12	Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen	V	G
13	Anbauen von Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	V	G

14	Begrünung und Umgang mit Dauerbrachen		
14.1	<i>Brachen ohne gezielte Begrünung</i>	V	V
14.2	<i>Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar</i> Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Wintertraps	V	V
15	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
15.1	<i>zur Änderung der Nutzungsart</i>	V	V
15.2	<i>zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet</i>	G	G
16	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	V	V
17	Lagern von Wirtschaftsdüngern		
17.1	<i>außerhalb undurchlässiger Anlagen</i>	V	V
17.2	<i>Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften</i>		
17.2.1	<i>in Behältern mit Leckerkennung</i>	V	G
17.2.2	<i>in Behältern ohne Leckerkennung</i>	V	V
17.2.3	<i>in Erdbecken mit Foliendichtung</i>	V	V
17.3	<i>Zwischenlagern von Stallmist und Geflügelkot</i>	V	-
18	Lagern von Gärfutter		
18.1	<i>in Gärfuttermieten ohne Dichtung</i> Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von $\geq 28\%$ sowie einer max. Höhe der Feldmiete von 3,0 m	V	V
18.2	<i>in Gärfuttermieten mit Dichtung</i> Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von $\geq 28\%$ sowie einer max. Höhe der Feldmiete von 3,0 m	V	G
18.3	<i>in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte</i>	V	-
19	Anlegen von Dränen oder Vorflutern (ausgenommen Instandsetzungsmaßnahmen)	V	G
20	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
<u>Wassergefährdende Stoffe</u>			
21	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung aufgebrauchten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln)	V	V
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wasser-		

	gefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 3 WHG (es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung VAWS – in der jeweils gültigen Fassung)	V	-
23	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anlieger- und Schienenverkehr	V	-
24	Errichten oder Erweitern von		
24.1	<i>Rohrleitungsanlagen gemäß § 62 WHG, ausgenommen Feldleitungen</i>	V	V
24.2	<i>Feldleitungen die der Bergaufsicht unterliegen</i>	V	G
25	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
<u>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</u>			
26	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
27	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
27.1	<i>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern von Abfall</i>	V	V
27.2	<i>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gemäß Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen</i>	V	V
27.3	<i>Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung</i>	V	G
28	Ausweisung von Baugebieten		
28.1	<i>Wohnbebauung</i>		
28.1.1	<i>mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung</i>	V	G
28.1.2	<i>ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung</i>	V	V
28.2	<i>Gewerbe- und Gewerbemischgebiete</i>	V	V
29	Errichten und Erweitern von Gebäuden Ausnahme: Errichten und Erweitern von Gebäuden innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen eines gültigen Bebauungsplanes	V G	G G
29.1	<i>Erweiterung von Wohngebäuden</i>	G	-
30	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
31	Bahnanlagen		
31.1	<i>Bauen von Bahnlinien</i>	V	G

31.2	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfe</i>	V	V
32	Verwenden von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
33	Bauen von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs, einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	V
34	Militärische Anlagen und Übungen		
34.1	<i>Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen</i>	V	V
34.2	<i>Durchführen von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen</i>	V	V
35	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen		
35.1	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)</i>	V	G
35.2	<i>Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)</i>	V	V
35.3	<i>Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder –flächen</i>	V	V
36	Großveranstaltungen		
36.1	<i>Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen</i>	V	G
36.2	<i>Nutzung von Freiflächen als Parkplätze</i>	V	G
37	Friedhöfe		
37.1	<i>Neuanlegen von Friedhöfen</i>	V	V
37.2	<i>Erweitern von Friedhöfen</i>	V	G
38	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen	V	G
<u>Bodeneingriffe</u>			
39	Erdaufschlüsse die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Rahmen von Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
40	Gewinnung von Bodenschätzen, Bodenabbau oder Erdaufschlüsse durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		

40.1	<i>mit Freilegung des Grundwassers</i>	V	V
40.2	<i>ohne Freilegung des Grundwassers</i>	V	G
41	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen die den technischen Anforderungen der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/ Abfällen“ nicht entsprechen	V	V
42	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
43	Durchführen von Sprengungen	V	G
44	Abteufen von Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe Ausnahme: Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen	V G	G G
45	Erdwärmenutzung		
45.1	<i>oberhalb eines Grundwasserleiters</i>	G	G
45.2	<i>mit Erschließung eines Grundwasserleiters</i>	V	G



Anlage 1
Wasserschutzgebiet Hasbergen
 Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung des
 Wasserschutzgebietes der Gemeinde Hasbergen
 - Wasserschutzgebiet Hasbergen -

Kartengrundlage: DTK25
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2011 LGILN



LANDKREIS OSNABRÜCK
 Der Landrat

Handwritten signature in blue ink.

Maßstab 1 : 25 000